

Film- und Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG: Anleger erhalten Schadenersatz und werden von jeglicher weiterer Inanspruchnahme durch das Finanzamt freigestellt.

Beraterbanken, die Fondsbeteiligungen vermitteln, ohne über die Höhe der Rückvergütungen aufzuklären, machen sich schadenersatzpflichtig. Sie tragen deshalb alle steuerlichen Nachteile, die aus der Beteiligung entstehen.

Die Anleger forderten Schadenersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung im Jahre 2003. Die Bank hatte Provisionen von 8,25% der Beteiligungssummen für die Vermittlung erhalten. Das hatte sie bei der Beratung der Kläger verschwiegen. Sie verteidigte sich vor dem Landgericht Leipzig damit, dass die Kläger die Beteiligungen auch dann eingegangen wären, wenn sie von den Provisionen gewusst hätten. Sie hätte auch nicht schuldhaft gehandelt. In 2003 wäre ihr nicht bekannt gewesen, dass sie auch über Provisionen unter 15% aufzuklären hätte.

Das Gericht wies beide Argumente zurück. Provisionen müssten offengelegt werden, damit der Anleger das Umsatzinteresse des Beraters einschätzen könnte. Bereits im Jahre 2000 hätte der Bundesgerichtshof (BGH) im Falle einer Vermögensverwaltung entschieden, dass derartige Interessenkonflikte zu offenbaren wären. Die Beraterbank handelte daher bei der Beratung im Jahre 2003 fahrlässig. Ferner hätte die Bank nicht nachgewiesen, dass die Anleger die Beteiligungen auch in Kenntnis der Provisionen abgeschlossen hätten.

Die beiden Anleger erhielten die vollen Beteiligungssummen zurück und wurden von jeglichen weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt befreit.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Das Landgericht Leipzig entschied in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Da die Gerichte immer häufiger auf diese Argumentation einschwenken, ist eine Rückabwicklung erfolgsversprechend vor allem in den Fällen, in denen die Provisionshöhe nachträglich offenbar geworden ist.

Quelle: Landgericht Leipzig (LG Leipzig), Urteil vom 28. Mai 2009, Aktenzeichen 04 O 2102/08

19. Januar 2010 (Rechtsanwältin Jutta Krause)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

Anlageberatung: Über Innenprovisionen ist auch bei geschlossenen Beteiligungsfonds vollständig aufzuklären

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt **keine Haftung** für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.